

Neuerungen der EN 1634-1

Seit anfangs 2009 ist die überarbeitete EN 1634-1 (2008) in Kraft. Die meisten Änderungen sind prüfrelevant und betreffen den Endhersteller (Schreiner, Metallbauer) nur am Rande. ■

Endherstellerspezifische Änderungen und Ergänzungen:

10.1.4 Endgültige Einstellung (Zusatz)

Wenn beabsichtigt ist, die Türen oder Fenster sowohl mit als auch ohne Schliessmittel zu vertreiben, kann die Schliesskraft nach Abschluss der in 10.1.1 c) geforderten Messungen der Öffnungskräfte aufgehoben werden.

13.2.2 Besondere Beschränkungen bei Werkstoffen und Konstruktion

c) Verglaste Konstruktionen

Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.

Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf

- proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
- bei einem Raumabschluss- und/oder bei Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, und bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden oder

- ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.

13.2.5 Baubeschläge

Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen wie z. B. Schlösser, Fallen und Türbänder darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Wurde eine Tür mit einem Schliessmittel geprüft, dessen Schliesskraft in Übereinstimmung mit 10.1.4 aufgehoben wurde, darf die Tür mit oder ohne Schliessmittel verkauft werden, je nachdem, ob die Leistungscharakteristik Selbstschliessung gefordert wird.

ANMERKUNG: Der Austausch von Baubeschlägen ist durch den direkten Anwendungsbereich nicht abgedeckt.

Bereits in der EN 1634-1 (2000) enthalten:

13.3.1 Allgemeines

Türgrössen, die von denen der geprüften Probekörper abweichen, sind innerhalb bestimmter Grenzen zulässig, jedoch hängen die Veränderungen von der Bauart des Produktes und der Prüfzeit ab, für die die Leistungskriterien erfüllt sind. Die Vergrösserung bzw. die Verkleinerung der Abmessungen, die durch den direkten Anwendungsbereich erlaubt ist, gilt für

die jeweilige Gesamtgrösse jedes Türflügels, jedes Seitenteils und jedes Oberteils (mit oder ohne Kämpfer montiert) und schliesst etwaige Fälze im Türflügel bzw. im Seiten-/Oberteil ein. In Übereinstimmung mit 13.2.2 c) dürfen die Abmessungen (Breite und Höhe) der Scheiben von Verglasungen nicht vergrössert werden.

13.3.3.2 Drehflügeltüren

a) Grössenveränderungen, siehe Anhang B

Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie «A» führen (ohne Überschreitung der Klassifizierungszeit), ist keine Vergrösserung zulässig. Es sind unbeschränkte Verringerungen gegenüber der Probekörpergrösse zulässig, ausser bei wärmegeprägten Metalltüren, bei denen die Grössenreduzierung eingeschränkt ist.

Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie «B» führen (mit Überschreitung der Klassifizierungszeit nach 13.3.2), sind Vergrösserungen nur erlaubt, wenn die Tür mit «primären» Spalten (d. h. mit Spalten orthogonal zur Flügelfläche) geprüft wird, deren Grösse zwischen dem Mittelwert und dem Maximalwert innerhalb des vom Auftraggeber nach 7.3 angegebenen Spaltbereiches liegt. Wenn die Spaltbreiten nicht den in 7.3 angegebenen entsprechen, sind bei Überzeiten der Kategorie «B» keine Grössenzunahmen zulässig. Das Prüfergebnis gilt jedoch noch für Türen mit Spalten, die kleiner sind als der Mittelwert aus den mittleren und maximalen Messwerten.

b) Weitere Änderungen

Für kleinere Türgrössen muss die relative Anordnung von Festhaltevorrichtungen (z. B. Türbänder, Fallen, usw.) so bleiben wie beim geprüften Probekörper, oder die Verringerung der Abstände zwischen ihnen muss proportional zur Verkleinerung des Probekörpers erfolgen.

Anhang B

Kategorie A

Drehflügeltüren: Unbegrenzte Grössenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegeprägten Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50% und eine Verringerung der

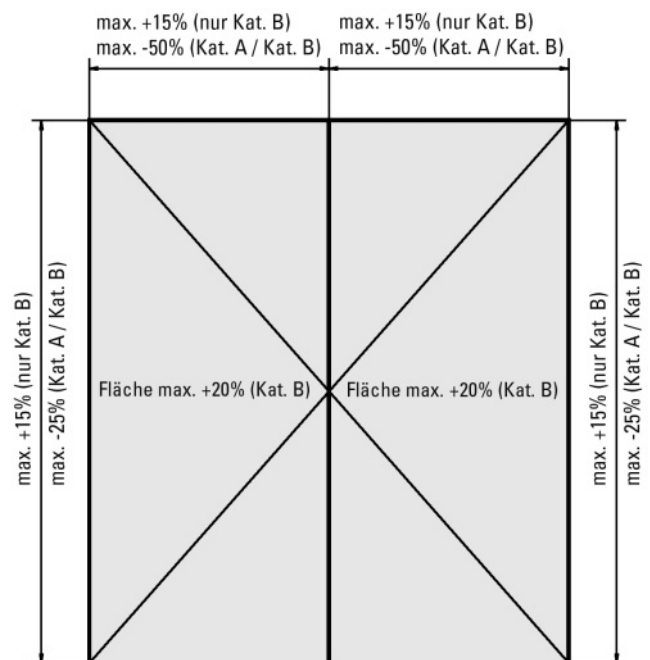
Höhe bis auf 75% des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrösserung ist nicht zulässig.

Kategorie B

Unbegrenzte Grössenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegeprägten Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50% und eine Verringerung der Höhe bis auf 75% des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden.

Vergrösserung um bis 15% in der Höhe, 15% in der Breite und 20% in der Fläche ist zulässig. Dies gilt nicht für Türen, die den Anforderungen an Raumabschluss in Verbindung mit Strahlungsschutz genügen.

1) Drehflügeltüren – wärmegeprägten Metalltüren



Neu enthalten in der EN 1634-1 (2008)

ANMERKUNG: Für ungleich grosse Flügel könnte ein Probekörper so geprüft werden. Dazu könnten bei einer Zeitüberschreitung der Kategorie B die Regeln für die Vergrösserung und für die Verkleinerung auf jeden Flügel einzeln angewandt werden. Für alle Türen mit ungleich breiten Flügeln gilt die Reduzierung um 50% sowohl für gedämmte als auch für ungedämmte Produkte. ■